

Gubernial Verlautbarungen.

Concurs-Verlautbarung. (1)

Da es sich um Belegung des Gehilfendienstes an der Volksschule zu Parenzo in Er-venetianisch-Frieten, mit welchem ein Gehalt von 150 fl. aus dem k. k. Schulsonde verbunden ist, handelt; so haben alle jene Individuen, welche gedachten Dienst zu erhalten wünschen, ihr eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis Ende July an die Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzuschicken, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen ersichtlich seyn muß: wo, und wann der Bittsteller gebohren wurde, welche Anstellung er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit welchem Erfolge er sie unterrichtet habe.

Welches auf Ansuchen des k. k. kustenländischen Guberniums bekannt gemacht wird.  
Von dem k. k. illyrischen Landesgubernium. Laibach am 29ten Juni 1819.

Anton Kunzl,  
k. k. gubernial Sekretär.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ägypten; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seine königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Punkte verabredet und am 24. October 1818 förmlich unterschrieben worden.

I. Artikel. Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der Oesterreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebiet der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschrouten versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Baggage, Pferden, oder andern Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reclamirt worden wären.

II. Artikel. Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten des dem Gränze zunächst befindlichen Militärpostens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detachement an die Gränze abschieken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des offenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, -daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Sovereins entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgeführt werden.

III. Artikel. Allen Civil- und Militär- Behörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beyden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel. Nach jedesmahliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detachements an den verabredeten Ort absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Tagelohn und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Ablieferenden einen Empfangsschein über die bey dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär- Behörden zu reclamiren.

VI. Artikel. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bey was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen; so soll er nicht deso weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel. Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel. Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militär-Dienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel. Sollten sich bey der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthanen-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monath, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthanen-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel. Jedes Individuum von der zum Militär-Dienste aufgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebiet der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Governements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteure festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beyden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militär-Dienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteure zu behandeln sind.

XI. Artikel. Weder keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht dem Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschähen hat.

XIV. Artikel. Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreßßig Franken für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel. Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiete der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel. Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestraft werden.

XVII. Artikel. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einem wathlichem Gesandnisse oder mit einer Geldstrafe von fünfzig Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel. Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist streng untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs-Stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Wennthun, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlene Gut an-

gesehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zu rückzustellen, und soll der Besizer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenen Gut sey.

XIX. Artikel. Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel. Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus unsere Genehmigung erteilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpuncte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Tage des Monats May, im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert und Dreunzehn, Unserer Regierung im acht und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,  
Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall  
und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freiherr von Stipicz,  
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-  
Präsident.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Salvor Lehmann.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Öffentlicher Dank, und Würdigung geleisteter ärztlicher Hilfe.**

Ich war seit beiläufig 10 Jahren mit einer beschwerlichen Fettgeschwulst rückwärts am Halse behaftet, welche das ganze Genick, und zum Theil schon die Schulterblätter ober den Schlüsselbeinen einsaß, den Hals immer mehr einwenkte, und mir selbst den freyen Athemzug durch den zunehmenden Druck am Halse erschwerte.

Die Beschwerden und die Folgen derley Schwämmgewächse selbst wohl anerkennend, die sich nicht selten bei einem längern Lebenslauf zu grossen gewichtigen Massen bilden, und das ohnedies so mißliche Menschenleben so sehr erschweren, und nicht selten selbst den Tod wünschenswerth machen, habe ich mich zur Operation und Entledigung von diesem unaussehblichen Gaste, der mich immer am Halse häng, mich Tag und Nacht neckte, entschlossen.

Nachdem ich vorher die Handlungsweise des hiesigen Herrn Kreis-Wundarzten bei wundärztlichen Verrichtungen durch lange Zeit genau beobachtet, und selbst zweyen Operationen persönlich beigewohnt, und hiedurch in meinem Innern das feste Vertrauen auf dessen Kenntniße, Geschicklichkeit, und selbst eingesehene praktische Ausübungen, begründet gefunden habe, hatte ich mich mit größter Stimmung und Seelenruhe, Selben anvertraut.

Er operirte mich auf mein ausdrückliches Verlangen ganz allein (obschon ihm ein

Gehlf nicht unwillkommen gewesen wäre, und entledigte mich von diesem fatalen Gewächs, so, als eine verwehte harte Fettmasse an 3 Orten am S. unde fest hielt, und welches bei einem sehr kleinen Blutverlust, und u bedeutenden Schmerzen über 2 Pf. schwer ganz aus dem Grunde ausgeschälet, und hiedurch jed.s Besorgniß eines künftigen Nachwuchses, zerstört wurde. Die Folgen dieser Operation sind für mich so angenehm gewesen, daß ich schon am 2ten Tage das Bett meiden, am dritten Tage aber schon im Zimmer und im Hause, wie sonst seet mit dem Verband herumgehen konnte.

Dieser Mann, dem ich die Befreyung von meiner so grossen körperlichen Beschwere de, den Trost eines gesunden, hoffentlich länger daurenden Lebens, und der Staat die Ersparung einer sonst unvermeidlichen Pension verdanke, ist der k. k. Herr Kreis Wundarzt Anton Taubore, dem ich zu wahrer Anerkennung seines wundärztlichen Verdienstes vorzugsweise, und dann dem hiesigen allgemein verehrten und hochgeschätzten Herrn Kreisphysiker Dr. Zeme, der sonach bei dem Wiederverband, Reinigung, und Heilung der Wunde, immer zugegen war, und mit wissenschaftlich, ärztlichen Rath und That, an die Hand gieng, hienit öffentlich meinen rührendsten Dank zolle.

Abelsberg den 25. Juni 1819.

Jos. Ritter v. Ehwengreif,  
k. k. Kreisofficier.

Verkauf des Kupferberg - Schmelz - und Hammerwerks zu Kude bey Szamabor in österrisch Civil - Kroatien.

Von der k. k. Berggerichts - Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hienit bekannt gemacht: Es seye die öffentliche Versteigerung des obbemelnten zur Christian v. Bartensteinischen Concurdmasse gehörigen Kupferbergwerkes sammt An- und Zugehör veranlassen worden.

Dieses Bergwerk ist zwey Stunden von der krainerischen Gränze Jeseniß, und eine Stunde von dem Markte Szamabor entfernt, in dem Thale mala Gradna in dem über 200 zertrent liegenden Häuser enthaltenden Dorfe Kude, nächst der dortigen Pfarrkirche St. Barbara in dem Bezirke der Herrschaft Szamabor im Karlsstädter - Kreise.

Die Hüttenwerke sowohl als die Mauthmahlmühle des Bergwerkes, sammt dem Herrnhause der Berghof genannt, so wie die Mündung der Kupfererz - und Spysgräben sind an dem hinlängliches Wasser lieferenden Bache mala Gradna und an der nach Szamabor führenden ordentlich gebahnten Strasse sehr nahe an einander situirt, und haben den Vortheil einer immerwährenden offenen keiner Schwierigkeit unterliegenden Fahrt Communication jeder Art mit den Hauptland- und Poststellen nach Ugram und Karlsbad vom ersten Orte vier, und vom letztern sieben Meilen entfernt, für sich.

Das dazu gehörige große Kupferhammerwerk, liegt im Thale velka Gradna, nur eine halbe Stunde vom Markte Szamabor entfernt, und ist wegen hinlänglichen Wasser, dann guten ebenen, und festen Fahrtrasse nicht der geringsten Hinderniß ausgesetzt.

Wird sich dieses Werk das Holz beschaffet, dann der Bestand des Grubenbaues, der dazu gehörigen Taggebäude, des Herrnhauses Berghof, sammt Nebengebäuden und Garten, der Mauthmahlmühle, der Schmelzhütte mit Zugehör, des Kupferhammers sammt Verweser und Meisterschart's - Hauses nebst Acker, Grund und Garten kann von denen Kaufstüctigen mittelst Augenschein in Loco dieser Realitäten, oder mittelst Abschriftsnehmung der ausführlichen Beschreibung derselben bey dieser k. k. Berggerichts - Substitution gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Tar- und Stempelgebühr erhoben werden.

Der gesammte Grubenbau sammt Nebengebäuden ist pr. . . . 12545 fl. = fr.  
das Herrnhaus oder der Berghof sammt Mahlmühle pr. . . . 6100 . . .  
die Schmelzhütte sammt Zugehör pr. . . . 5120 = . . .  
der große Kupferhammer sammt Berweshause, Acker, und zwey Garten pr. 11900 . . .  
dann die vorräthigen Kupfererz, und Hüttenzeugnisse auf . . . 8445 . 30 fr.  
im Monthe September 1818 gerichtlich geschätzt worden, welche Realitäten, zusammen unter einem Austrafe in Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße pr. 44110 fl. 30 fr. deutscher Währung feilgebohen werden.

Zur dießfälligen Versteigerung werden die Läge auf den 17ten May, 2ten Juny dann 7ten July dieses Jahres jederzeit Vormittags um 9 Uhr bey dieser k. k. Berggerichtssubstitution mit dem Anbange bestimmt, daß falls bemeldte Realitäten, und Entitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsagung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Jeder Licitant muß vor dem zu machenden Anbothe zur Sicherstellung ein Badium von wenigstens 600 fl. ebenfalls in Conventionsmünze der Licitations-Commission übergeben, welches Badium dem Meißbiether bey der Kaufs-Summe ordentlich eingerechnet, denen übrigen hingegen gleich nach abgeschlossener Licitation in Quanto und Quali zurückgestellt wird.

Der Meißbiether tritt in das Eigenthum und Genußrecht den ersten Tag nachdinsten auf die abgeschlossene Licitation nachfolgenden Monats, hingegen ist er aber auch verbunden gleich nach abgeschlossener Versteigerung, anoch vor der Uebergabe, und vor Ertheilung der Umschreibungsauffandung zu Händen dieser k. k. Berggerichtssubstitution zwey Fünftel des Meißbothes zu erlegen, das dritte Fünftel in Zeit von sechs Monaten, das vierte in zwölf Monaten, und das fünfte in achtzehn Monaten vom letzten Versteigerungstage angerechnet, und diese Zahlungs-Termine so gewiß pünktlich zu halten, als widrigens, wenn Käufer die bedungenen Zahlungsfristen nicht zuhielte, nach Vorschrift des §. 338 allgemeinen Gerichtsordnung die erkauften Entitäten über weiteres Anlangen der Concurs-Masse ohne einer neuen Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auf Rößen und Gefahr des Käufers ebenfalls unter der Schätzung, oder letztverbliebenen Kaufs-Summe feilgeboten, und verkauft werden würden.

Einige Läge nach der Versteigerung dieser Entitäten, und dem darüber abgeschlossenen Verkaufe, wird auch das bey dem Kupferhammer vorräthige Kupfer, geschätzt auf 4338 fl. 55 kr., die Schwelzhütte-Kupferhammer-Zeiggewölb-Fuhrwesen und Waldungs-Materialien geschätzt auf 1043 fl. 21 kr. 3 Pf. in so weit solche bey der Feilbietungs-Tagsagung anoch vorfindig seyn würden, dann die übrigen laut Inventur bey der Grube, im Berghof, bey dem Kupferhammer, bey der Schwelzhütte, Waldung und Fuhrwesen vorräthigen Gesellschaften, so wie die gesammte Haus- und Zimmer-Einrichtung stückweise gegen Abgleich. Die Zahlung ebenfalls in Conventionsmünze nach vorausgegangener Verkaufdarung in loco des Werkes selbst, durch einen eigends hiezu von dieser k. k. Berggerichtssubstitution abgeordneten Licitations-Commissair mittels öffentlicher Versteigerung hindangegeben werden.

Beo Gelegenheit dieser Versteigerung wird der abgeordnete Commissair auch die Activa und Passiva dieses Werkes liquidiren, und nach Maß, wie sich solche damals darstellen werden, wird der Käufer des Werkes entweder besondere Vergütung leisten müssen, oder Abrechnung an der Kaufschilling-Summe erhalten.

Den gegenwärtig bey dem Werke angestellten Verwalter, und den Hutmännern kann Käufer aus dem Dienste, dann Bezüge der zugewiesenen Befoldung, und Emolumenten nur nach vorgegangener halbjährigen ordentlichen Aufkündigung, entlassen, es wäre dann, daß erhebliche gegründete Ursachen zu einer früheren Entlassung berechtigen.

Laidach den 23ten Jänner 1819.

M a r t. E s c h e r i n,

k. k. Berggerichtssubstitut.

J o s e p h. A l f e d. A e r,

Umschreiber.

Anmerkung. Weder bey der ersten, noch auch bey der auf den 21. Juny d. J. anberaumten zweyten Feilbietungs-Tagsagung hat sich ein Kaufslustiger gemeldet.

**E d i k t. (1)**

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Activ- und Passiv-Standes, und Pflege der Verlassenschafts-Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen die dießfälligen Tagsagungen auf folgende Läge und Stunden anberaumt worden.

Auf den 14ten July 1819 Vormittags 9 Uhr:

1) Nach dem: Franz Schimonschitsch 1/3 Hübler zu Morawitsch

- 2) Nach dem Joseph Petritsch ganz Hübler zu Oblagoviza.  
Auf den 15ten July Vormittags um 9 Uhr.

- 3) Nach dem Andreas Felten ganz Hübler zu Dobouj.

Daher haben alle Jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermögen, an obbefagten Tagen, und Stunden um so gewisser, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens und zwar im ersten Falle gegen die ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgegangen, im letzten Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und denen sich legitimirenden Erben eingantwortet werde.

Bezirks-Gericht Tburn bey Gallenstein am 25ten Juny 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudetz wird bekannt gemacht, daß zur Erhebung des Activ- und Passivstandes der Verlassenschaften folgende Tagsatzungen allhier bestimmt worden sind, als:

		Den 5ten July 1819.			
Nach dem anno	1812	verstorbenen	Georg Moschina	vulgo	Verank von Zwibla auf
"	"	"	Franz Obacha	—	von Postein.
"	"	"	Johann Pristau	—	Wosnihel
"	"	"	Martin Suppan	—	Dobje.
"	"	"	Joseph Kugel	—	Lehabof.
"	"	"	Franz Strach	—	detto.
"	"	"	Anton Allauf	Wefner	—
"	der	"	Helena Rayer	Vakarin	—
		Den 6ten July.			
"	dem	1813	Johann Jurglitsch	—	St. Ruprecht.
"	"	"	Johann Ofen	—	Muß.
"	"	"	Johann Janeschitsch	—	Mladagora.
"	"	"	Barth Gorz	—	Bresie
"	"	"	Anton Luscher	—	Sagorja
"	"	1815	Anton Dolenscheg	—	Gabriele.
		Den 7ten July.			
"	"	1816	Johann Jatz	—	St. Ruprecht.
"	"	"	Joseph Erjank	Sibar	Kroisenbach.
"	"	"	Rupert Kontschina	—	Dfreg.
"	der	1817	Johann Kurrent	Gartner	St. Ruprecht.
"	dem	"	Maria Strufel	—	Breg.
"	"	"	Joseph Kottar	—	Suba zora
		Den 8ten July.			
"	der	"	Joseph Erpitsch	—	Pianje.
"	dem	"	Agnes Suppantisch	Prinzt	Vejbize.
"	"	"	Georg Potzber	—	Machenje.
"	"	"	Johann Kottar	—	Brine
"	"	"	Mathia Urana	—	Saberbie
		Den 9ten July.			
"	der	1818	Lucia Gregoritschitsch	Vastian	Rosenberg.
"	dem	"	Mathia Gritscher	—	Muß.
"	"	"	Georg Sluga	Andreka	Stermek.
"	"	"	Johann Vuffek	Lebrer in	Strascha.
"	"	"	Georg Verjatu	Verhouscheg	Kroisenbach.
"	der	"	Margareth Roschamel	—	Strasle.
"	dem	"	Mathia Kraschovik	—	Sterjanje.
		Den 10ten July.			
"	"	"	Jacob Skarka	Jacovek	Neudetz.

Nach dem anno 1819 verstorbenen  
 " " " " " "  
 " der " " " "  
 " " " " " "

Mathens Simontschlisch Bläsche St. Ruprechts  
 Feryn Waizen — St. Helena.  
 Maria Zugel — Neudeg.  
 Mathia Kmet Pfiber — Lenbinz.

Den 26ten July.

Augustin Ueschitsch Mühler in St. Ruprecht.

Daher haben alle jene welche an die obbemelt verstorbenen etwas schulden, oder an dieselben und ihre Nachfolger quo cunque titulo etwas zu fordern haben, an den hiezu bestimmten Tagen Vor- oder Nachmittag so gewis in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als in widrigen die ersiern geklagt, die letztern aber sich der Gefahr nach den 8. 4. §. des bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Forderungen verlustig zu werden aussetzen würden.

Neudeg den 21ten July 1819.

Loose der Lotterie des Theaters an der Wien mit den dazu gehörigen Häusern im Schätzungswerthe von 2,934,690 fl. W. W. sind bey Gebrüder Heilmann à 20 fl. W. W. zu haben, so wie auch Loose der dem k. k. Obersten, Freyherrn v. Wimmer gehörige Realitäten, als

1. die Herrschaft Grossbökau im Schätzungswerthe von 2,271,409 fl. 38 1/2 kr. W. W.
2. Das Gut Battetitz im Schätzungswerthe von 141,423 fl. 11 1/4 kr. W. W., ebenfalls à 20 fl. W. W.

Laibach den 3ten July 1819.

**Verkauf der Herrschaft Hausambacher. (1)**

Diese liegt eine Stunde von der Kreisstadt Marburg in Steyermark, eine viertl Stunde seitwärts von der Triester Haupt Commercial-Strasse, besteht aus Deconomie von Aeckern, Wiesen, 4 Weingärten und bedeutender Waldung, ist mit 151 Pf. Rustikal nebst Bergrecht, und Zehende in die Ebbliche Steyerm. Ständische Landschaft beansagt, und besitzt außer Zapfendag, alle Herrschaftlichen Zweige, und Urbarriall Bezüge.

Uebrigens hat das solid gebaute Schloß eine der angenehmsten Lagen um Marburg, in einer ganz gewässigten Anhöhe. Der nach dem letzt erfolgten Steuerpatent, mit den anbefohlenen Nachläßen verfaßte Anschlag, nebst vorläufigen Kaufsbedingungen ist bei Johann Necher, bürgerlichen Handelsmann in Laibach einzusehen.

**Laibacher Marktpreise vom 3. July 1819.**

G e t r a i d p r e i s .						B r o d - F l e i s c h - u n d B i e r t a r e .					
Niederbsteirischer Mehlen.	höchster		mittlerer		geringst.		Für den Monat July 1819.	Gewicht.			Preis. fr.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		D.	L.	V.	
Waizen . . . . .	2	14	2	8	1	54	Mundsemmel . . . . .	—	6	—	1 1/2
Kukuruz . . . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . . . .	—	12	—	1
Korn . . . . .	1	30	1	26	1	24	ord. Semmel . . . . .	—	7	2	1 1/2
Gersten . . . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . . . .	—	15	—	1
Hirs . . . . .	—	—	1	36	—	—	Laib Waizenbrod . . . . .	1	13	—	3
Halden . . . . .	—	—	1	24	—	—	detto . . . . .	2	26	—	6
Haber . . . . .	—	—	1	—	—	—	Laib Schorschützenbrod . . . . .	2	—	—	3
							detto . . . . .	4	—	—	6
							1 Pfund Rindfleisch . . . . .	—	—	—	6
							Die Maasß gutes Bier . . . . .	—	—	—	4

### Gubernial Verlautbarungen.

#### Verlautbarung. (2)

Es ist ein, für Normalhauptschüler bestimmtes Unterrichtsgelder = Stipendium jährlicher 30 fl. Metall = Münze erlediget worden.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Aemuthszeugnisse, mit dem Beweise der überstandenen Blättern, und mit den Studienzeugnissen von beiden letzten Semestern belegten Bittgesuche bis 15. August dieses Jahrs, bei dieser Landesstelle um so gewisser einzureichen, als auf die spätern, oder nicht gehörig belegten Gesuche keine Rücksicht wird genommen werden.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 25. Juni 1819.

Anton Kunstl,  
k. k. gubernial Sekretär.

#### Konkurs-Verlautbarung. (2)

Für die Lehrersstelle der 2ten Klasse an der k. k. Hauptschule zu Fiume.

Die Lehrstelle der 2ten Klasse an der k. k. Hauptschule zu Fiume mit dem Gehalte jährl. Dreihundert Gulden aus dem Schulsfonde ist durch Beförderung in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, werden hiemit angewiesen, ihre an dieses k. k. Gubernium adressirten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende July d. J. hieher einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über den mit guten Erfolge gehörten pädagogischen Lehrkurs, und über ihre Sittlichkeit zu belegen, sondern auch sich über ihr Vaterland, Alter, Sprachen und allfällige bisherige Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenguberniums vom 9. d. M. J. 11705 hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Juni 1819.

Anton Kunstl,  
k. k. gubernial Sekretär.

#### P r i v i l e g i u m.

Wir Franz der I. etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Chevalier de Billefort vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel erfunden.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unsern Allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

D. Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem oherunterthänigsten Gesuch des Chevalier de Billefort zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Zessionarien ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Föhrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol und das Küstenland die gegenwärtige Urkunde gegen dem ausfertigen, daß er

itens ein Modell oder Zeichnung der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel und eine genaue Beschreibung dieser Vorrichtung und der Behandlungsart derselben einlegen, solche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

(Zur Beilage No. 54.)

2tenß. Daß er selbst nach Ausgang dieser 5jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3tenß. Daß wenn Jemand anderer zu erweisen vermöchte, sich dieser Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden sollen.

4tenß. Daß wenn Chevalier de Billefort dieses Privilegium binnen 18 Monaten von heute an zur Ausführung seiner Erfindung im großen nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragene Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 8 Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unserm Königreich Böhmen, Galizien und Tyrrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und in dem Küstenlande sich außer ihm Jedermann enthalten soll; die von ihm erfundene Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel zu bedienen, bey Verlust des betrettenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Chevalier de Billefort verfallen seyn soll. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Chevalier de Billefort zufallen, und unachsichtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll. Das meinen Wir ernstlich zu. zu. zur Urkund dessen zu. zu. Wien am 11. Februar 1819.

**Verlautbarung. (3)**

Zur Besetzung der Lehrkanzel der allgemeinen Weltgeschichte an der philosophischen Lehranstalt zu Görz, womit für einen weltlichen Professor ein jährlicher Gehalt von 800 fl. und das Vorrückungsrecht auf die höhere Gehaltsstufen auf 900 und 1000 Gulden verbunden ist, wird zufolge hohen Studienhofkommissionsbefehls vom 5. l. M. No. 3169 auf den 26ten August d. J. ein Konkurs mit dem Besatze angegeschrieben, daß die Konkurrenten ihre Elaborate in der lateinischen Sprache abfassen müssen.

Jene, welche für dieses Lehramt zu konkurriren gedenken, haben sich vorläufig bey der philosophischen Studiendirektion zu Laibach zu melden, bey derselben ihre mit den legalen Beweisen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, Sittlichkeit und allfällig schon geleisteten Dienste belegten Bittgesuche zu überreichen, und sich an dem obgedachten Tage der Konkursprüfung ordnungsmäßig zu unterziehen.

Von dem kais. königl. Tyrolischen Gubernium.

Laibach am 23. Juny 1819.

Anton Kunstl,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**Bekanntmachung. (3)**

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Lusner, Curator Fisci in Vertretung der Ignaz Freyherr v. Gallenfels'schen Fideleinstiftung, und des derselben substituirtten Armen-Instituts, wider Johann Bapt. Villeg wegen behaupteten verchiedenen Kaufschilling- und Interessen Rückstände, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen im Kreise Laibach Bezirk Neumarkt gelegenen, und mit der An- und Zugehör gerichtlich auf 27300 fl. 33 1/2 kr. geschätzten Gutes Gallenfels gewilliget, und hiezu Drey Termine, und zwar auf den 19ten April, Siebenten Juny, und Zween-ten August 1819 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags in dem Rathszimmer dieses k. k. Stadt und Landrechts am Landhause im 1ten Stock mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungs-

wertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter beselben hindangegeben werden würde.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Lizitationsbedingnisse, wie nicht minder die Schätzung in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lusner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30ten Jänner 1819.

Wen der auf den 7ten Juny d. J. bestimmten zweyten Feilbietung obgedachten Gutes Gallenfels hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

### Hentliche Verlautbarung.

#### Lizitations - Ankündigung. (3)

Von der k. k. vereinigten Taback und Stempelgefäls - Administration im Königreiche Tyrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zur Versührung des gesammten Tabackbedarfs zu Laibach aus der k. k. Gefälsfabrick zu Fiume in das hierortige Hauptmagazin und sonstiger Erfordernisse, so wie von da zurück nach Fiume auf ein Jahr nämlich vom 1ten November 1819 bis Ende Oktober 1820 eine Lizitation mit Vorbehalt höherer Rationifikation abgehalten werden wird.

Zu dieser auf den 5ten August d. J. festgesetzten in dem Administrationshause zu Laibach auf dem Schulplaze No. 297 im 2ten Stocke Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Lizitation werden daher alle Jene, welche diese Transportirung zu ersehen wünschen, mit dem Besatze vorgeladen, daß mit dem Bestbieter nach erfolgter Rationifikation des Lizitationsprotokolls der Kontrakt sogleich werde abgeschlossen und in Wirkung gesetzt werden.

Diejenigen, welche dieses Fuhrwesen zu erhalten wünschen, haben sich daher am obbesagten Tage entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hier einzufinden, und zur Versicherung ihres zu machenden Anboths ein Neugeld von Ein Hundert Gulden auf den Kommissionstisch niederzulegen, welches im Falle des Zurücktrittes von der erstandenen Transportirung vor erfolgtem Abschlusse des Kontrakts dem Verario anheim zu fallen hat, außerdem aber an der Kauzion welche der Bestbieter nach erfolgter Rationifikation sogleich bey Unterfertigung des Kontrakts mit Tausend Gulden entweder baar oder fidejussorisch, jedoch im letzteren Falle mit der erforderlichen Pragmatikalsicherheit versehen, zu leisten verbunden ist, eingerechnet wird.

Die Kontraksbedingnisse können vor der Lizitation bey der Administration eingesehen werden, und wird bemerkt, daß nachträgliche Offerte in Folge bestehender allerhöchsten Vorschrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach den 22ten Juny 1819.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### Versteigerung 113 Hube im Dorfe Selzach. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Ferns Masran wider Martin Demscher, wegen schuldigen 210 fl. 48 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die erekutive Feilbietung der der Staatsherrschaft Laak sub Urb. No. 1777 zinsbaren, sammt dem der Pfarergült Selzach zinsbaren Acker, gerichtlich auf 160 fl. 45 kr. geschätzten 113 Hube des Martin Demscher im Dorfe Selzach S. Z. 35 gewillkt, und hierzu drei Termine, nemlich der Tag auf den 19. Jult, 17. August, und 20. September d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden würden, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 17. Juny 1819.

#### Amortisations - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Winkendorf wird über Ansuchen des Mathias Peer von

Salzberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verlust gerathenen von Franz Kasellig vulgo Stör von Stein an den Gesuchstellen über 200 fl. ausgestellten Schuldbrief ddo. 20. et intab. 21. September 1805 aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen verzeihen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Amortisationsfrist das darauf befindliche Tabulationscertificat vom 21ten September 1805 auf ferneres Ansuchen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirks-Gericht Minkendorf am 18. Juny 1819.

**M a c h e r c h i.**

Im Hause No. 167 in der St. Jakobs-Gasse wird ein guter Wahrmein a Zehn Kreuzger die Maas über die Gasse aussekrant.

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisheriger Eigenthümer der der Pfalz Laibach zu Waitzsch sub Urb. No. 9 zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Frau Maria Anna Mikell einerseits, und andererseits den Eheleuten Hrn. Jgnaz und Frau Katharina v. Sigmund am 12. Juni 1784 errichtete, am 4. August 1785 auf die dem Bittsteller vorhin gehörige Hofstatt sammt Mühle intabulirte 4 perc. Cessions-Urkunde pr. 1250 fl. gegründete Ansprüche zu haben verzeihen, solche binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberwähnte Cessions-Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertificats von 4. August 1785 auf ferneres Ansuchen des Bittstellers für nichtig und kraftlos erklärt, und in die zu bitende Extabulation gewilliget werden wird.

Laibach den 16 Juny 1819.

**E d i k t. (2)**

Von dem mit Verordnung des Hochlöbl. k. k. Stadt und Landrechts vom 4ten Juny 1819 Z. 2847 delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Versteigerung gesammt im Markte Reifnitz befindlichen dem sel. Hrn. Johann Sternad und Pfarr Decanats Provisor zu Reifnitz gehörigen Verlassenschaft als Haus und Kucheleinrichtung, Bettgewand und Kleidung, dann gute für einen Geistlichen Herrn vorzüglich brauchbare Bücher verschiedener Auctoren der Tag auf den 19ten Juli d. d. Vormittags um 9 Uhr im hierortigen Pfarrhose bestimmt sey.

Vom delegirten Bezirksgerichte Reifnitz den 28ten Juny 1819.

Anmerkung. Auch werden bey dieser Gelegenheit die Bücher des seel. Hrn. Caspar Suppanz zu kaufen seyn.

Bei der Bezirksoberschaf St. Daniel am Karst im Görzer Kreise wird mit 1ten August d. J. die Stelle des Bezirkskommissärs und Justitiärs mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden in Conv. Münze erlediget.

Die mit den gesetzlich erforderlichen Fähigkeitszeugnissen versehenen Competenzen haben sich deshalb an den Herrn Dr. Anton Collan in Laibach zu verwenden.

**E d i k t. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Strainer von Döbendorf in die executive Versteigerung der dem Mathias Glak von Strasscha gehörigen, der Herrschaft Seisenberg sub Grundtuch Nummero 470 und Rectifications No. 515 unterthänigen, zu Döbendorf in der Pfarre Treffen gelegenen, auf 294 fl. gerichtlich geschätzten 7 1/2 Hube, dann des darauf befindlichen auf 17 fl. 6 kr. gerichtlich geschätzten Anbaues wegen laut gerichtlichen Vergleiches vom 24ten März 1819 schuldigen 32 fl. sammt Unkosten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Verstei-

gerungstagsakungen, und zwar die erste auf den 23ten July, die zweyte auf den 23ten August, und die dritte auf den 23ten September l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr Früh im Orte Döbendorf mit dem Zufage angeordnet, daß wenn diese Realität sammt Verkauf bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsakung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; die auf dieser Realität haftenden Lasten, und Sicherheiten so wie die Liquidationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 19ten Juny 1819.

**E d i c t. (2)**

Vom Bezirksgericht Kieselstein wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidation des Activ und Passivstandes und Pflege der Verlassenschafts-Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen die dießfälligen Tagsakungen auf folgende Tage und Stunden anberaumt worden.

Auf den 13. Juli 1819 Vormittags 8 Uhr.

Nach Anton Bakounig, Kuschler zu Piuta.

Auf den 14. Juli 1819 Vormittags 8 Uhr.

Nach Johann Laßner, Mühner zu Feistritz.

Daher haben alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, an obgedachten Tagen und Stunden um so gewisser, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens, und zwar im ersten Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangs mitteln sürgegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehändelt, und denen sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden.

Bezirksgericht Kieselstein am 25. Juny 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Sr. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Alois Hoffmann zu Laibach wider Simon Perschin zu Feischja wegen schuldigen 50 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten zur executionen Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, gerichtlich gepfändeten Mobilar-Vermögens als Einrichtungsgüter und Vieh, die erste Tagsakung auf den 22ten Juny, die zweyte auf den 6ten July, endlich die dritte auf den 15ten July l. J. jederzeit Vormittags um 8 Uhr zu Feischja in der Wohnung des Schuldners mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Pfandstücke allenfalls bey der dritten Feilbietungstagsakung auch unter den Schätzungswerte hindangegeben werden. Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach den 25ten May 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsakung ist kein Kauflustiger erschienen.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. del. Cent. Bez. Gerichte der Hochfürstlich. Orsini zu Rosenberg. Herrschaft Rossek im Rosenthal im Königreich Illyrien, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es sey über Antrag der Vormundschaft der Kaspar Pullesisch. Pupillen in einem neuerlichen Versuch der Verpachtung der Hammergewerkschaft Rosserau in diesem Bezirke auf acht nacheinander folgende Jahre durch den Weg der öffentlichen Versteigerung gewilliget worden.

Da nun zu dieser Pachtversteigerung 3 Termine, nämlich der 14. und 31. July der 14. August d. J. jedesmal vor diesem Bez. Gerichte und zwar mit dem, daß bey der 1. und 2. Versteigerung nur Anbothe conform den unterfolgenden Bedingntzen, bei der 3. aber jeder beliebige angenommen wird, festgesetzt wurden, so werden hiezu alle Pachtlustigen vorgeladen, und zu ihrer Verehrung die Beschreibung der Gewerkschaft und die wichtigeren Bedingnisse mit folgenden bekannt gemacht.

**Beschreibung der Gewerkschaft.**

Die zur Pachtung bestimmte Puppillar-Gewerkschaft Mosserau besteht:

- 1) In einem gut gebautem 1 Stock hohen durchausgemauerten Wohnhaus sammt allen nöthigen kleinen Wirthschaftsgebäuden, einem Hausgarten, und einem kleinen Kiefer.
- 2) Aus dem obern Hammer mit einer Drathzieher und Kohlbarren zu Michwald.
- 3) Aus dem Straffetta-Hammer im Graben.
- 4) Aus der Portußen und Kleinzieher-Drathzange.
- 5) Einer Drathziehe mit einer Versalkna und einer Wittern-Zange.
- 6) Der untern Drathziehe und zwei Versalkna-Zangen.
- 7) Einem Hammerhaus- und Zimmerhütte zu Michwald.
- 8) Aus dem Wallosch-Hammer mit 2 Feuern, einem Wohnhaus, einem Kohlbarren, einer Zimmer- und Zeug-Hütte am Moos.
- 9) Einer Sagemühle eben am Moos. —

Mit Ausnahme des Wohnhauses sind alle Gebäude im schlechten Zustande, und nach ihrem vermöglichen Stande, wo sie schon mehrere Jahre nicht betrieben wurden, gar nicht zu gebrauchen. Die meisten, und für den Betrieb wichtigsten sammt den Wasserleitungen größtentheils ganz neu erbaut werden. Die Gewerkschaft besitzt übrigens gar keine eigenen Wälder, sondern sie ist mit ihrem Betrieb nur allein an die Concurrenz des Landrafobls angewiesen.

Die vorzüglichen Pachtungs-Bedingnisse bestehen in folgenden:

- 1) Die Gewerkschaft wird bis zur Großjährigkeit des Puppillen nämlich auf 8 Jahre in Pacht hindann gelassen, binnen welcher Zeit dem Pächter auf keinem Falle zusteht, von der Pachtung zurückzutreten, oder einen Afterspacht vorzunehmen.
- 2) Zum Auscußpreis wird ein jährlicher Pachtschilling von 10 fl. E. M. M. angenommen, und der Erhebungspreis, welcher als unveränderlicher Pacht für alle Pachtjahre angenommen wird, ist in zween halbjährigen Raten stets vorhinem zu entrichten.
- 3) Der Pächter ist verpflichtet die sammtl. Gewerke in einen betriebbaren Stand zu setzen, und solche nach Möglichkeit zu betreiben; und da die Gewerkschaft vermögen in schlechtem Zustande ist, so steht es ihm auch zu, die verfallenen Gebäude zu erbauen; nur hat der Pächter jedesmahl, bevor er einen Bau unternimmt, die es dem Vormund anzuzeigen, welcher dann mit Beziehung von Kunstverständigen das Vorhaben des Pächters prüfen und die obervermündschaftliche Ratifikation über den Bauüberschlag einholen wird.
- 4) Da jedoch der Pächter alle Gattungen Gebäude-Führungen nur aus seinem eigenem Vermögen zu bestreiten hat, so ist um für die Zukunft bei Uebergabe des Werks nach Auslauf des Pactes an den Puppillen einer Differenz auszuweichen, wesentliche Bedingung, daß die Gewerkschaft dem Pächter vermögen mit einer eigenen Schätzung übergeben wird, und es dann von Seite des Pächters, wieder so, an den Puppillen geschieht. Die auf diese Art entfallende meliorirte Summa wird dann der Pupille dem Pächter in mäßigen Zahlungsraten zu vergüten haben.
- 5) Dem Pächter liegt es ob, alle Gattungen Steuern, Abgaben, und Lasten, sowohl von den Gewerken als Wirthschafts-Gebäuden während der Dauer der Pachtzeit ganz aus eigenem zu bestreiten.
- 6) Der Pächter ist nicht befugt, unter welchem immer für einem Vorwande selbst nicht aus zugegangenen widrigen Elementars-Zufällen einen Nachlaß an Pacht anzusprechen.
- 7) Das Inventarium, welches nicht bedeutend ist, wird dem Pächter, bei dem Pacht-Antritte mittelst einer eigenen Schätzung übergeben, der dafür entfallende Betrag ist entweder baar zu erlegen, oder gegen Puppillarmäßige Verzinsung sicher zu stellen.
- 8) Der Pächter hat für allen Schaden und Nachtheil der dem Puppillar Vermögen durch seine und seiner Leute Fahrlässigkeit zugeht, zu haften, und nur unvorhergesehene unabwendbare Zufälle, können ihn entschuldigen.
- 9) Der Pächter ist verbunden zur Sicherheit der Pachtung überhaupt eine Caution von 2000 fl. M. M. entweder mit baaren zu erlegen, oder aber Fidei iusorisch durch vollkommene puppillarmäßige Sicherheit zu stellen.
- 10) Weist dem, daß dem Pächter der Betrieb und Genuß der obbenannten gewerkschaft. Entitäten während der Pachtbauer eingeräumt ist, ist es ihm auch freigestellt, ein Kpil.

von 4000 fl. — welches dem Puppillen geböret, und beermahlen verzinslich angelegt ist, nach geschעהener Einbringung zu erhalten, nur hat er selbes ebenso wieder mit 5 o/o zu verzinsen, und auf vollkommene puppillarmässige Art sicher zu stellen.

11) Jeder Pachtlustige hat bei obiger Versteigerungs-Tagung eine baare Caution pr. 150 fl. M. M. zu erlegen, welcher Betrag dem Ersteher bei Antritt der Pachtung in seine Caution eingerechnet, denen übrigen aber nach der Versteigerungs-Tagung wieder baar zurückgegeben wird. Diese Caution vertritt die Stelle des Neugeldes, wenn der Ersteher noch vor dem Antritt der Verpachtung, rückttritt.

12) Als Ersteher wird jener betrachtet, welcher gegen diese Bedingnisse den höchsten Pachtanboth macht.

13) Ueber die Anbothe behält sich die Vormundschaft das Recht der Stägigen Ratification bevor, binnen welcher Zeit wohl sie, keineswegs aber der Pächter bei Verlust des obigen Neugeldes von seiner Pachtung zurücktreten kann.

14) Austerpachtungen jeder Art sind unterlagt.

R. k. del. Cent. Bez. Gericht Roset im Kbnigreich Syrien  
am 10. Mai 1819.

Karl Eder v. Stebenau,  
Bezirkskommissär.

**E d i k t.** (3)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung und Liquidirung des Passivstandes des Bonis Cedenten Agnes Rebou eine Tagung auf den 15ten July d. J. Nachmittags 3 Uhr, und zur stückweisen Veräußerung der derselben gehörigen auf 1097 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube Nro. 37 zur Premskau eine Tagung auf den 16ten July d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt worden.

Dahero werden alle jene, welche an die Agnes Rebou aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, aufgefordert, am 15ten July d. J. Nachmittags in dießgerichtlicher Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Forderung darzuthun, widrigens auf den Ausbleibenden kein weiterer Bedacht mehr genommen werden würde; als auch jene, welche von gedachter Hube etwas zu kaufen Willens sind, eingeladen, am 16ten July d. J. Vor- und Nachmittags in Loco Premskau zu erscheinen; die Liquidations-Bedingnisse aber inmittelst in dieser Amtskanzley einzusehen.

Krainburg am 14ten Juny 1819.

**E d i k t.** (3)

Vom Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung und Liquidirung des Passivstandes des Bonis Cedenten Joseph Suppan eine Tagung auf den 15ten July d. J. Vormittags 9 Uhr, und zur stückweisen Veräußerung der demselben gehörigen auf 1400 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sub Nro. 16 zu Premskau eine Tagung auf den 17ten July d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt worden.

Dahero werden alle, welche an den Joseph Suppan aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, aufgefordert, am 15ten July d. J. Vormittags in dießgerichtlicher Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Forderung darzuthun; widrigens auf den Nichterscheinenden kein weiterer Bedacht mehr genommen würde; als auch alle jene, welche von gedachter Hube etwas zu kaufen Willens sind, eingeladen, am 17ten July d. J. Vor- und Nachmittags in Loco Premskau zu erscheinen; die Liquidations-Bedingnisse aber inmittelst in dieser Amtskanzley einzusehen.

Krainburg am 14ten Juny 1819.

**Feilbietungs-Edikt.** (2)

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Haasberg wird hiermit kund gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Josepha Eberl verwittwet gewesenen Rudolph Vormünderin und des Herrn Dr. Lorenz Eberl Curator der Anton Rudolphischen Kinder von

Laibach de präf. Moblierno Nro. 512 in die öffentliche exeutive Versteigerung der Urban Zenzischen in Grachovo liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. Nro. 704 unterthänigen auf 740 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechts-hube sammt An- und Zugehör obfchul-digen 240 fl. 30kr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 26te July, 30te August, und 29te Septem-ber 1. J. jedesmal um 10 Uhr Früh im Dorfe Grachovo mit dem Besätze anderaunt wurden, daß Falls die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Zeitbie-zhang um den Schätzungswerth, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kaufstüztigen mit dem Anhange zur Lizitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in dieser Urtrskanzlei täglich einzusehen sind.

Bezirks - Gericht Haasbera am 11. Juny 1819.

### Verstorbene zu Laibach.

Den 11ten Juni.

Dem Joseph Kastelik, Tagl., s. S. Franz, alt 5 Jahr, an der Polkana Nro. 71, an Nervenfieber.

Dem Franz Kastelik Tagl, s. L. Maria, alt 1 1/2 Jahr, in der Judengasse Nro. 231, an der Auszehrung.

Dem seel. Herrn Joseph Alton, Handelsmann, s. S. Franz, alt 9 J. am Platz Nro. 259, an Fraissen.

Den 12ten. Margaretha Stibill, Wittwe, alt 76 Jahr, in der Krakau Nro. 61, an Altersschwäche.

Den 13ten. Joseph Ushman, Schuster, alt 45 Jahr, in der Grabischa Nro. 1, an der Lungenucht

Johann Marintschitsch, Bedienter, alt 76 Jahr, am Platz Nro. 312, an Alters- abzehrung.

Den 14ten. Maria Worsiner, Dienstmagd, alt 40 Jahr, auf der St. Peters- Vorstadt Nr. 26, an der Lungenucht.

Dem Michael Utschal, Kleinschiffmann, s. L. Apollonia, alt 3 1/2 Jahr, in der Utkau Nro. 21 an der Wassersucht.

Den 18ten. Batelme Novak, ein Tischlergesell, alt 35 Jahr, in elv. Spital Nro 1, an der Auszehrung.

Den 19ten. Dem Franz Elmik, Beck, s. W. Theresia alt 38 Jahr, am Schul- platz Nro. 288, an der Lungenucht.

Den 26ten. Dem Herrn Franz Weinschenk, Handlungs- Spektateur, s. S. Frid- rich, alt 11 Monath, am Altenmarkt Nro. 37, an der Auszehrung.

Dem Herrn Ignaz Rinky, Sub. Liquid. Gehülfe, s. Sohn Wenzel, alt 1 1/2 Jahr, auf der St. Peters Vorst. Nr. 93, am Brand.

Den 2ten Juli.

Dem Mathias Uebar, Tagl., s. L. Elisabeth, alt 4 Jahr, auf der St. P. B. Nro 36, Auszehrung.

**Gold und Silber = Einlösungspreise bei dem k. k. Einlösungs = Amte zu Laibach.**  
 Inn- und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Stangen gold  
 gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.

Inn- und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches  
 Stangen silber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Markt sein:

Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 - 32 -
— unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 - 28 -
— unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 - 24 -
— unter 8 Loth fein	23 - 20 -